Eckpunkte für die Reform des sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens

Die Bestimmung des Erwerbsstatus ist eine wesentliche Weichenstellung im Sozialversicherungsrecht. Die derzeit im Gesetz genannten Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung - eine Tätigkeit nach Weisungen und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers - ermöglichen zwar zumeist eine eindeutige Zuordnung, sind aber vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Arbeitswelt nicht mehr in allen Fallkonstellationen geeignet, den sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus hinreichend rechtssicher zu klären. Dies ist insbesondere auf einen Wandel der Arbeitswelt zurückzuführen, insbesondere auf Remote Work, flachere Hierarchien und den Trend zum Einsatz von hochqualifizierten Honorarkräften für Projektarbeit. Der Erwerbsstatus der Selbständigkeit ist in einigen Bereichen nur noch unter Inkaufnahme von zum Teil aufwendigen Maßnahmen oder unter nicht praxisgerechten Umständen rechtssicher möglich.

Das Bundessozialgericht hat am 28. Juni 2022 in einem konkreten Einzelfall bei einer Lehrerin an einer Musikschule eine abhängige Beschäftigung festgestellt („Herrenberg-Urteil", Az. B 12 R 3/20 R). Daraufhin haben die Sozialversicherungsträger ihre Beurteilungsmaßstäbe bei der Feststellung des Erwerbsstatus von Lehrkräften - abhängige Beschäftigung oder Selbständigkeit - mit Wirkung vom 1. Juli 2023 geändert. Bildungseinrichtungen sehen seitdem Rechtsunsicherheiten und fürchten, dass nun der Einsatz von selbständig tätigen Lehrkräften gefährdet sei. Ohne selbständig tätige Lehrkräfte könne das Bildungsangebot im bisherigen Umfang aber nicht aufrechterhalten werden, auch weil viele Lehrkräfte nur als Selbständige tätig werden wollten.

Der Koalitionsvertrag sieht vor:

„Wir werden durch eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens die Rechtssicherheit für Selbständige und ihre Auftraggeber schaffen." (Zeilen 355 f.).

„Wir werden das Statusfeststellungsverfahren zügig im Interesse von Selbständigen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen schneller, rechtssicherer und transparenter machen, zum Beispiel auch mit Blick auf die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils. Scheinselbständigkeit wollen wir verhindern. Zur Beschleunigung führen wir eine Genehmigungsfiktion ein, die im Zuge der Reform der Alterssicherung für Selbständige umgesetzt wird." (Zeilen 467 ff.)

Die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene und vom Koalitionsausschuss beschlossene Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Selbständige und die Reform des Statusfeststellungsverfahrens greifen ineinander und sollten parallel umgesetzt werden. Für die Statusfeststellungsreform gelten dabei folgende Maßgaben:

1. Materielle Rechtsgrundlage

Eine Einstufung als Selbständiger im Sinne des Sozialversicherungsrechts soll künftig auch dort rechtssicher möglich sein, wo nach dem bisherigen § 7 Abs. 1 SGB IV, etwa wegen einer Projektintegration, eine „Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“ angenommen und daher derzeit auch eine Einstufung als abhängige Beschäftigung erfolgen kann.

In Ergänzung des geltenden Rechts – § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IV – wird ein weiterer Zugang zur Selbständigkeit in § 7 Abs. 1 SGB IV geschaffen. Es werden hierzu klare Kriterien festgelegt, die grundsätzlich für alle Gruppen von Selbständigen gelten und anhand derer Auftraggeber und Auftragnehmer einfacher als bisher feststellen können, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Eingliederung und Weisungsgebundenheit bleiben in diesen Fällen außer Betracht. Dies wird auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt.

Durch die Reform des Statusfeststellungsverfahrens wird kein dritter sozialversicherungsrechtlicher Status geschaffen. Es bleibt bei der bisherigen Zweiteilung (Beschäftigte und Selbständige).

2. Kriterien für selbständige Tätigkeit

Weil Eingliederung und Weisung bei dem weiteren Zugang zur Selbständigkeit keine Rolle mehr spielen, braucht es Kriterien für unternehmerisches Handeln, damit sich eine selbständige Tätigkeit weiterhin von Beschäftigung unterscheidet. Hierfür werden im Gesetz klare und praxisorientierte Positivkriterien festgelegt. Danach ist ein unternehmerisches Handeln nur dann gegeben, wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen: Der Auftragnehmer (1) hat Verlustrisiken und Gewinnchancen, (2) hat das Recht, eine Vertretung zu stellen, (3) ist nicht im Wesentlichen nur für diesen Auftraggeber tätig, (4) trägt unternehmertypische Aufwendungen, (5) tritt werbend am Markt auf.
Eine selbständige Tätigkeit im Sinne des SGB wird dadurch auch möglich, wenn der Selbständige zum Beispiel

- über längere Zeit nur einen Auftraggeber,
- keine eigenen Beschäftigten (Solo-Selbständige) oder keine eigenen Geschäftsräume,
- nur im geringen Umfang eigene Aufwendungen oder
- vertraglich nicht das Recht hat, eine Vertretung zu stellen, insbesondere in den Fällen tatsächlicher Unmöglichkeit.

3. Rentenversicherungspflicht/keine Pflichten für den Auftraggeber

Die Reform des Statusfeststellungsverfahrens umfasst nicht die Frage der Rentenversicherungspflicht für Selbständige. Diese Frage ist Gegenstand der separat erfolgenden Umsetzung der Empfehlung 22 der Alterssicherungskommission. Die rentenversicherungsrechtlichen Rechtsfolgen werden nicht danach differenzieren, auf welcher materiellen Grundlage i. S. d. § 7 SGB IV die Einstufung einer selbständigen Tätigkeit beruht. Selbständige, die rentenversicherungspflichtig sind, zahlen die Beiträge selbst

an die DRV. Eine Meldepflicht, unmittelbare Verbeitragung durch den Einbehalt und die Abführung von Honorarteilen durch Auftraggeber ist nicht vorgesehen.

4. Vermeidung von prekärer Selbständigkeit

Die neue Rechtsgrundlage für die sozialversicherungsrechtliche Einstufung als „selbständig" steht grundsätzlich allen Branchen offen. Wege zur prekären Selbständigkeit sollen nicht eröffnet werden.

Das wird dadurch umgesetzt, dass der weitere Zugang zur Selbständigkeit grundsätzlich nicht in den in § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen eröffnet wird, soweit die Tätigkeiten für diese Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige prägend sind.

5. Regelung Nebentätigkeit von Lehrkräften

Für das Bildungssystem in Deutschland sind Personen von großer Bedeutung, die ihr Praxiswissen als nebenberuflich Lehrende weitergeben. Dies muss für Honorardozenten weiterhin auch in selbständiger Form i. S. d. SGB möglich sein.
Es wird daher eine sozialversicherungsrechtliche Sonderregelung geschaffen, die eine selbständige Ausübung einer Lehrtätigkeit für *einen* Auftraggeber von bis zu 1.170 Minuten Unterrichtszeit monatlich (das entspricht 26 Unterrichtsstunden á 45 Minuten) neben einer Haupttätigkeit rechtssicher ermöglicht. Eine selbständige Nebentätigkeit als Lehrkraft wird dadurch auch möglich, wenn zum Beispiel

- in einer Volkshochschule pro Woche werktags drei Doppelstunden á 90 Minuten Englisch unterrichtet wird,
- für eine Meisterausbildung alle zwei Wochen (etwa freitagnachmittags und samstags) ein Stundenkontingent von je 12 Unterrichtsstunden übernommen wird oder
- im Rahmen der beruflichen Weiterbildung an einem Bildungszentrum monatlich 26 Unterrichtsstunden im Blockunterricht gelehrt wird.

Nebentätigkeiten für weitere Auftraggeber unterliegen den allgemeinen Statusregelungen. Bei der Sonderregelung werden die Besonderheiten im Bildungsbereich berücksichtigt, zu denen unter anderem gehört, dass Honorardozenten häufig nur für eine Bildungseinrichtung tätig sind und deren Infrastruktur nutzen. Die bereits nach geltendem Recht bestehende Rentenversicherungspflicht selbständiger Lehrkräfte bleibt auch für nebenberufliche Lehrtätigkeiten unberührt. Alternativ zur Sonderregelung für eine selbständige Lehrtätigkeit kommt für nebenberufliche Lehrkräfte unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV weiterhin auch eine kurzfristige Beschäftigung in Betracht.

6. Vertrauensschutz/Übergangsregelung

Durch die mit der Reform vorgesehenen Kriterien für selbständige Tätigkeit wird die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus deutlich erleichtert. Sofern im Einzelfall dennoch Zweifel bestehen, kann ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV durchgeführt werden. Wird der Feststellungsantrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, ist eine rückwirkende Nachforderung von Versicherungsbeiträgen nach Maßgabe des § 7a Absatz 5 SGB IV bereits nach geltendem Recht ausgeschlossen.

Um den nach geltendem Recht in bestimmten Fällen bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status Rechnung zu tragen, werden die sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer Scheinselbständigkeit für Zeiten vor Inkrafttreten der Statusreform zusätzlich abgemildert: Der zukunftsbezogene Beginn der Sozialversicherungspflicht nach §7a Absatz 5 SGB IV wird für bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits laufende Auftragsverhältnisse auch auf solche Feststellungsanträge erstreckt, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung gestellt werden; ausgenommen sind Fälle, in denen der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig keine Beiträge abgeführt hat.

7. Beschleunigung und Erleichterung des Verfahrens

Der Koalitionsvertrag sieht die Beschleunigung des Statusfeststellungsverfahrens vor.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle hat sich bereits erheblich verringert und lag im ersten Halbjahr 2026 bei 53 Tagen (2023: 104 Tage). Die Einführung von klaren gesetzlichen Kriterien für eine selbständige Tätigkeit wird das Statusfeststellungsverfahren weiter beschleunigen.

In der föderalen Modernisierungsagenda heißt es „Bund und Länder werden wo immer sinnvoll und fachlich möglich vom Instrument der Genehmigungsfiktion mehr Gebrauch machen. Dazu wird bis zum 31.12.2027 in den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern (§ 42a) das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt: Sofern Fachrecht explizit nichts Abweichendes regelt, gilt eine Genehmigung nach Ablauf von 3 Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen als erteilt.“

Dies wird auf das Statusfeststellungsverfahren übertragen, so dass künftig der übereinstimmend beantragte Erwerbsstatus nach drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als festgestellt gilt (Feststellungsfiktion).

Durch die Entfristung der 2022 eingeführten und zunächst bis 30. Juni 2027 geltenden Optionen der Prognoseentscheidung, der Gruppenfeststellung und der Möglichkeit der Klärung von Dreiecksverhältnissen wird das Verfahren weiter erleichtert.

8. Digitalisierung

Die Ausgestaltung des Statusfeststellungsverfahrens folgt dem Leitbild einer vorausschauenden, vernetzten, leistungsfähigen und nutzerzentrierten Verwaltung. Es ist digital über das zentrale Kundenportal der DRV Bund durchführbar, das heißt ohne Behördengang oder Schriftform. Die BundID ist an das Kundenportal angebunden. Haben sich Versicherte im Kundenportal registriert, werden die hinterlegten Daten bei elektronischer Antragstellung automatisch berücksichtigt. Auch ohne Anmeldung im Kundenportal können Anträge über den Onlineservice digital wirksam gestellt und Unterlagen digital ein- bzw. nachgereicht werden.

Interessierte können schon derzeit über die Webseite der DRV Ihren Status nach geltendem Recht digital unverbindlich und anonym über den "Selbstcheck Erwerbsstatus" einschätzen lassen. Bei Gesetzesänderungen wird das Modul angepasst.

Weitere Digitalisierungsmaßnahmen werden fortlaufend geprüft. Insbesondere wird geprüft, wie gerade Gründerinnen und Gründern der Weg in das Antragsverfahren nach § 7a SGB IV noch deutlicher als bisher digital aufgezeigt werden kann.

9. Evaluation

Die Anwendung des Gesetzes wird nach einem angemessenen Zeitraum mit Blick auf konkrete Parameter (insbesondere Entwicklung der Beschäftigten- und Selbständigenzahlen auch nach Tätigkeitsgruppen, Bearbeitungsdauer, Widerspruchs-/Klagequote, Ergebnisse im Antragsverfahren) evaluiert. Dabei wird auch geprüft, ob der Rechtsrahmen angepasst werden muss.